

Diese Strafe hat er am 08. August 1978 angetreten. Es wurde folgende Strafzeitberechnung vorgenommen:

Strafzeitberechnung

Strafbeginn:	08.08.1978 TB
Strafmaß:	+ 8
<hr/>	
Strafende:	07.04.1979 TE
<hr/>	

Ende 1978 wurden weitere Straftaten des Z. ermittelt, die er im Jahre 1977 begangen hatte. Er wurde am 07. Februar 1979, unter Einbeziehung des Urteils vom 10. Juli 1978, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren (Hauptstrafe) verurteilt. Nach Eingang der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen war nachstehende Strafzeitberechnung vorzunehmen:

Strafzeitberechnung

Strafbeginn:	08.08.1978 TB
Strafmaß:	+ 2
<hr/>	
Strafende:	07.08.1980TE
<hr/>	

— Zwischenvollstreckungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Mit der Reihenfolge der Strafzeitberechnungen wird gleichzeitig über die Reihenfolge der Strafenverwirklichung entschieden. Deshalb muß bei Vorliegen mehrerer Gerichtsentscheidungen vor der Strafzeitberechnung überlegt werden, welche Reihenfolge des Vollzugs der einzelnen Strafen am erziehungswirksamsten und bei Vermeidung zusätzlicher Verlegungen am zweckmäßigsten ist.

Deshalb sollten in der Regel

- Haftstrafen oder Jugendhaft vor Freiheitsstrafen,
- Reststrafen bzw. aus Verurteilungen auf Bewährung angeordnete Freiheitsstrafen vor neuen Freiheitsstrafen,
- niedrigere Freiheitsstrafen vor höheren,
- Freiheitsstrafen, für die nach § 13 StVG der allgemeine Vollzug zutrifft, vor solchen Freiheitsstrafen, für die als allein zu verwirklichende Freiheitsstrafe der erleichterte Vollzugzutreffen würde (vgl. Grundsätze für die Festlegung des Vollzugs),

berechnet und vollzogen werden.

Hat das Gericht im Ausnahmefall eine andere Reihenfolge der Strafenverwirklichung festgelegt, ist dieser Entscheidung nachzukommen.

Unter einer **Zwischenvollstreckung** ist die Unterbrechung einer bereits begonnenen Strafenverwirklichung zu verstehen, um eine